

## Erläuterungen

### I. Allgemeiner Teil

Eine Wirkungsorientierte Folgenabschätzung kann entfallen (§ 7 Abs. 2 VOWO 2020, LGBl. Nr. 72/2020), denn das vorliegende Regelungsvorhaben enthält ausschließlich die Festlegung kostendeckend ermittelter Tarife.

#### **Anlass und Zweck, Problemdefinition**

Die Steiermärkische Krankenanstaltenges. m.b.H hat eine Änderung der Sondergebührenverordnung 2022, LGBl. Nr. 13/2022, auf Grundlage der Vereinbarung mit dem Verband der Versicherungsunternehmungen Österreichs (VVO) und den Privaten Krankenversicherungen (PKV) im Einvernehmen mit der Ärztekammer für Steiermark, der Vereinigung der Primärärzte und ärztlichen Direktoren der Steiermark und dem Verein pro Klinikum mit Wirksamkeitsbeginn 1. Jänner 2023 beantragt. Ebenso wurde im Rahmen dieser Tarifverhandlungen im Zusammenhang mit dem „SKL OP-Gruppenschema NEU“ der Anästhesiezuschlag evaluiert sowie eine neue Leistung „Regional-/Lokalanästhesie“ vereinbart.

Nach § 79 Steiermärkisches Krankenanstaltengesetz 2012 (StKAG), LGBl. Nr. 111/2012 zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 20/2022 sind die Gebühren in der Sonderklasse vom Rechtsträger der Krankenanstalt kostendeckend zu ermitteln und mittels Verordnung festzulegen. Die festgelegten Tarifierhöhungen führen zu einer durchschnittlichen Gebührenerhöhung in der Sonderklasse der Landeskrankenanstalten in der Höhe von 7,40 %, wobei bei der Berechnung allfällige Pflorgetage – bzw. Leistungssteigerungen sowie allfällige Leistungsrückgänge im Jahr 2022 nicht berücksichtigt wurden. Die einzelnen Tarife sind daher entsprechend anzupassen.

Auf Grund der umfangreichen tariflichen Anpassungen erfolgt keine Novellierung der derzeit geltenden Verordnung, sondern die Neufassung im Rahmen der Sondergebührenverordnung 2023.

#### **Ziel**

Sicherung der Kostendeckung von Tarifen.

#### **Inhalt**

Festlegung kostendeckend ermittelter Tarife.

#### **Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union**

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

#### **Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens**

Vor Erlassung der Verordnung ist gemäß § 79 Abs. 3 StKAG den Ärztevertretungen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

#### **Finanzielle Auswirkungen auf den Landeshaushalt und andere öffentliche Haushalte**

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine Auswirkungen.

## II. Besonderer Teil

In der gegenständlichen Verordnung werden im Wesentlichen die Bestimmungen der Verordnung über die Festsetzung der Sondergebühren in der Sonderklasse der Landeskrankenanstalten 2022, LGBl. Nr.13/2022, großteils inhaltlich unverändert übernommen. Die vorgenommenen legislatischen Überarbeitungen wie die geänderte Darstellung von Aufzählungen werden nicht erläutert, da der Regelungsinhalt erhalten bleibt.

Jene Bestimmungen, die mit dem vorliegenden Entwurf eine inhaltliche Abweichung gegenüber der geltenden Verordnung erfahren (Tarifanpassungen) werden hier nachfolgend dargestellt:

### **Zu § 4 Abs. 3 und 5:**

Als Teilbetrag der Anstaltsgebühren werden die Grundgebühren pro Pflage tag für die einzelnen Standorte neu festgesetzt (Abs. 3).

Als Teilbetrag des Anstaltsgebühren wird der Basisbetrag der Strukturpauschale neu festgelegt sowie dessen prozentuelle Verrechnung unter Bedachtnahme auf die Aufenthaltsdauer (SKL- Pflage tage), (Abs. 5).

### **Zu § 6 Abs. 1:**

Die Tagesgebühr für die Leistungen in der Sonderklasse wird neu festgesetzt.

### **Zu § 7:**

Die Labor- und die Pathologiepauschalen werden neu festgesetzt.

### **Zu § 8 Abs. 1, 4 und 5:**

Die Arztgebühren für operative Eingriffe werden unter Bedachtnahme auf die einzelnen Operationsgruppen neu festgesetzt (Abs. 1). Zusätzlich wird für die Durchführung von Narkosen bei operativen Eingriffen die Höhe des prozentuellen Zuschlags, welcher zu der nach den jeweiligen Operationsgruppen verrechneten Arztgebühr zu leisten ist, neu festgesetzt (Abs. 4). Außerdem wird im neuen Abs. 5 die Leistung „Regional-/Lokalanästhesie“ eingefügt und die Höhe der pauschalen Arztgebühr festgesetzt.

Die bisherigen Abs. 5 und 6 der Sondergebührenverordnung 2022 werden zu den neuen Abs. 6 und 7.

### **Zu § 9:**

Die Entbindungspauschalen Gynäkologie und Anästhesiologie werden neu festgesetzt.

### **Zu § 10 Abs. 1:**

Die Konsiliargebühr wird neu festgesetzt.

### **Zu § 11:**

Die Herzpauschale, die für die operative Behandlung unter Heranziehung einer Herz-Lungen-Maschine bei Patienten und Patientinnen mit Herzdefekten zu verrechnen ist, wird neu festgesetzt.

### **Zu § 13 Abs. 2:**

Die Nuklearmedizinpauschale für nuklearmedizinische Leistungen wird neu festgesetzt.

### **Zu § 14 Abs. 1 und 3 bis 5:**

Die Arztgebühren für strahlentherapeutische Leistungen und stereotaktische Bestrahlungen werden neu festgesetzt (Abs. 1). Außerdem werden die Arztgebühr für die gesonderte Leistung „Bestrahlung Röntgentherapie“ (Abs. 3), die pauschale Arztgebühr für stereotaktische Einzeitbestrahlung mit dem Linearbeschleuniger (Abs. 4) sowie die pauschale Arztgebühr für stereotaktische hypofraktionierte

Bestrahlungen mit dem Linearbeschleuniger (Abs. 5) als zusätzlich zur jeweiligen Tarifgruppe zu verrechnende Arztgebühr neu festgesetzt.

**Zu § 15 Abs. 1:**

Die Arztgebühren für besondere diagnostische und therapeutische Leistungen, die gesondert zu verrechnen sind, werden neu festgelegt.

**Zu § 16 Abs. 1, 2 und 4:**

Die pauschale Abgeltung für einfache Katarakt-Operationen (Abs. 1), für komplizierte Katarakt-Operationen (Abs. 2) sowie für intravitreale operative Medikamentengaben (IVOM) in Verbindung mit einer Katarakt-Operation (Abs. 4) werden neu festgesetzt.

**Zu § 17:**

Die pauschale Arztgebühr für extrakorporale hochenergetische orthopädische Stoßwellentherapien (ESWT) und die Anästhesiepauschale werden neu festgesetzt.

**Zu § 18 Abs. 1 und 2:**

Die pauschale Arztgebühr für Aufenthalte auf Intensivstationen/-einheiten bzw. Stroke units, die im LKF-Abrechnungssystem anerkannt sind (Abs. 1), sowie die Arztgebühr für die Erbringung von intensivmedizinischen Leistungen (Abs. 2) werden neu festgesetzt.

**Zu § 19:**

Die Pauschale für hyperbare Oxygenierungen in der Überdruckkammer wird neu festgesetzt.

**Zu § 20 Abs. 2 und 3:**

Die pauschalierten Anstaltsgebühren zur Behandlung auf ausgewählten Organisationseinheiten für Zweibettzimmer und Einbettzimmer, die die Gebühren nach § 4 Abs. 2 Z 1 und 3 ersetzen (Abs. 2), sowie die pauschalierte Arztgebühr, die die Gebühren nach § 5 Abs. 2 ersetzt (Abs. 3), werden neu festgelegt.

**Zu § 21 Abs. 1:**

Die pauschalierte Anstaltsgebühr sowie die pauschalen Arztgebühren für Coloskopien und Doppelballonenteroskopien, die die Gebühren nach § 4 Abs. 2 Z 1 und 3 bzw. § 5 Abs. 2 ersetzen, werden neu festgesetzt.

**Zu § 22 Abs. 1 und 2:**

Die pauschalierte Anstaltsgebühr für stationär durchgeführte Tumornachsorgen, welche die Gebühren nach § 4 Abs. 2 Z 1 bis 3 ersetzt (Abs. 1) sowie die pauschalierte Ärztegebühr für stationär durchgeführte Tumornachsorgen, welche die Gebühren nach § 5 Abs. 2 ersetzt (Abs. 2), werden neu festgesetzt.

**Zu § 23:**

Die Hebammengebühr, die zur Gänze der Hebamme zukommt, wird neu festgesetzt.

**Zu § 24:**

Das Inkrafttreten der gegenständlichen Verordnung wird mit 1. Jänner 2023 bestimmt.

**Zu § 25:**

Die derzeit geltende Verordnung über die Festsetzung der Sondergebühren in der Sonderklasse der Landeskrankenanstalten 2022 tritt gleichzeitig mit dem Inkrafttreten der neuen Verordnung außer Kraft.

**Zu Anlage 2 und 3:**

Die Anlagen 2 und 3 werden tariflich adaptiert. Dabei werden die Tarife um durchschnittlich 7,40 % erhöht und entsprechend angepasst.